

ANTRAG DES STADTRATES OPFIKON

SITZUNG VOM 14. Januar 2020
SEITE 1 von 10

Heilpädagogische Schule Bezirk Bülach
Umwandlung des Zweckverbandes in eine Interkommunale Anstalt
Stellungnahme zum Geschäft und Abstimmungsempfehlung 2.4.3

Gestützt auf den Antrag des Stadtrates vom 14. Januar 2020, auf Art. 36 Ziff. 2 der Gemeindeordnung und § 11 Abs. 1 Gemeindegesetz

BESCHLIESST DER GEMEINDERAT:

1. Zuhanden der Urnenabstimmung wird der Umwandlung des Zweckverbandes Heilpädagogische Schule Bezirk Bülach in eine Interkommunale Anstalt zugestimmt.
2. Mitteilung durch Protokollauszug an:
 - Heilpädagogische Schule Bezirk Bülach, Geschäftsleitung, Lufingerstrasse 32, 8185 Winkel
 - Gemeinderat Winkel, Dorfstrasse 2, 8185 Winkel
 - Schulpflege
 - Schulpräsident
 - Delegierte der Schule Opfikon an der HPS Bezirk Bülach
 - Präsidialabteilung
 - Schulverwaltung



ANTRAG DES STADTRATES OPFIKON

SITZUNG VOM 14. Januar 2020
SEITE 2 von 10

B E R I C H T**1. Ausgangslage**

1990 wurde der Zweckverband Heilpädagogische Schule Bezirk Bülach (HPS) in seiner heutigen Form gegründet. Das seit Anfang 2018 geltende neue kantonale Gemeindegesetz löst nun eine Totalrevision der Verbandsstatuten aus. In diesem Zusammenhang haben sich die Delegierten des Zweckverbandes (Abgeordnete der 21 Verbandsgemeinden) entschieden, die Umwandlung des Zweckverbandes in eine Interkommunale Anstalt (IKA) zur Abstimmung vorzuschlagen.

Eine Interkommunale Anstalt IKA ist wie auch der Zweckverband eine öffentlich-rechtliche Organisationsform. In diesem Punkt wie auch in der Finanzierung der HPS, dem eigenständigen Finanzhaushalt unter den gleichen Darstellungs- und Bewertungsvorschriften und dem Verhältnis zwischen der Organisation und den ihr angehörenden Gemeinden gibt es keine wesentlichen Unterschiede.

Ein wesentlicher Unterschied ist jedoch, dass der einzelne Stimmbürger in der IKA zu Sachgeschäften im Gegensatz zum Zweckverband nicht mehr befragt würde. Allerdings sehen die künftigen Finanzierungsformen für die Sonderschulen vor, dass die Sonderschulen finanziell eigenständig werden und auch Investitionsvorhaben im Gegensatz zu heute nicht mehr von den Gemeinden finanziert werden. Die mit einer Volksabstimmung verbundene finanzielle Kontrolle seitens der Stimmberechtigten ist schlicht nicht mehr nötig, weil die Tätigkeit der Sonderschule keine finanziellen Auswirkungen (z.B. in Form von Steuerfuss-Erhöhungen) mehr auf die Stimmbürgerinnen und Stimmbürger haben kann. Die Initiativ- und Referendumsrechte der Stimmberechtigten sind in der bald 30-jährigen Geschichte des Zweckverbandes noch kein einziges Mal genutzt worden.

Hingegen sollen die Mitgliedsgemeinden der künftigen IKA weiterhin über gewichtige (insbesondere auch finanzielle) Bestimmungsrechte verfügen. Die vorbereitende Arbeitsgruppe hat sich bewusst gegen reine Informationsaufträge entschieden. Sie weist dafür im Anstaltsvertrag den Gemeinden bzw. deren Delegierten unter anderem das Recht auf Genehmigung des Budgets und der Rechnung sowie die Genehmigung von Investitionskredit-Anträgen bei einer Summe von mehr als CHF 50'000 für einen Einzelfall oder CHF 30'000 für jährlich wiederkehrende Kosten zu. Eine umfassende politische Aufsicht ist damit durch die Fachgremien in den Gemeinden weiterhin gewährleistet.

2. Vorgehen

Für die Rechtsformumwandlung des bestehenden Zweckverbandes in eine IKA ist die Zustimmung von $\frac{3}{4}$ aller Verbandsgemeinden notwendig, weil sowohl die Auflösung des Zweckverbandes wie auch das Zustandekommen des interkommunalen Vertrags (Anstaltsvertrags) ein Quorum von $\frac{3}{4}$ erfordert. Sollte dieses Quorum nicht erreicht werden, so wäre in einer Folgeabstimmung über totalrevidierte Verbandsstatuten abzustimmen.



ANTRAG DES STADTRATES OPFIKON

SITZUNG VOM 14. Januar 2020
SEITE 3 von 10

Stimmen mindestens 16 der 21 Verbandsgemeinden am 27. September 2020 der Umwandlung des Zweckverbandes in eine Interkommunale Anstalt zu, so wird der Rest des Jahres 2020 genutzt, um u.a. in einem regierungsrätlichen Genehmigungsverfahren die formellen Voraussetzungen dafür zu schaffen, dass die Interkommunale Anstalt am 1. Januar 2021 ihre operative Tätigkeit aufnehmen kann.

3. Beleuchtender Bericht**3.1. Zweckverband**

1990 wurde der Zweckverband Heilpädagogische Schule Bezirk Bülach (HPS) in seiner heutigen Form gegründet. Vorher bestanden zwei eigene Körperschaften mit je einem Schulstandort in Bülach und in Kloten. Weil es sich dabei aber um die beiden kleinsten Sonderschulen des Kantons Zürich handelte und es absehbar war, dass sie auf Dauer nicht selbständig bestehen konnten, schloss man sich zu einem Zweckverband zusammen und eröffnete 1995 einen gemeinsamen Standort in Winkel, welcher auch heute noch genutzt wird.

Dem Zweckverband gehören alle 21 (Schul-)Gemeinden des Bezirks Bülach an. Oberste Instanz des Verbandes sind die Stimmberechtigten im Verbandsgebiet. Die Stimmberechtigten entscheiden heute unter anderem über einmalige Ausgaben des Zweckverbandes, die mehr als CHF 1.5 Mio. betragen. Geschäfte von geringerer Tragweite können von der Delegiertenversammlung abschliessend beschlossen werden. Diese setzt sich aus je einem Mitglied der entsprechenden Verbandsgemeinde pro angebrochene 5'000 Einwohnende zusammen. Aktuell stellt jede Verbandsgemeinde zwischen einem und fünf Delegierte, die von den jeweiligen Schulpflegen bestimmt werden. Sekundarschul-Kreisgemeinden (Sek Bülach und Sek Embrach) verfügen zusätzlich zu den Sitzen ihrer Herkunftsgemeinden jeweils über einen zusätzlichen Sitz. Aktuell setzt sich die Delegiertenversammlung aus 42 Personen zusammen.

Für die unmittelbare Aufsicht über die Schule, die Festlegung der strategischen Leitlinien und die Vorbereitung der Geschäfte der Delegiertenversammlung besteht eine fünfköpfige Schulkommission. Das Präsidium und das Vizepräsidium werden von Delegierten übernommen. Die weiteren drei Mitglieder der Schulkommission gehören nicht der Delegiertenversammlung an.

Die operative Leitung verantwortet ein vierköpfiges Gremium, bestehend aus dem Geschäftsführer sowie drei Schulleiterinnen. Sie sind im Tagesgeschäft für die rund 120 betreuten Schülerinnen und Schüler mit dem Status einer kognitiven Beeinträchtigung sowie für die rund 100 Mitarbeitenden der Schule (knapp 60 Vollzeitstellen) verantwortlich.



ANTRAG DES STADTRATES OPFIKONSITZUNG VOM
SEITE14. Januar 2020
4 von 10**3.2. Aufgaben der HPS**

Die Aufgabe der HPS ist es, Schülerinnen und Schüler mit einer kognitiven Beeinträchtigung nach den Vorgaben des kantonalen Volksschulamtes VSA bestmöglich schulisch zu fördern. Dafür stehen drei Schulungsformen zur Verfügung:

- Eine Tagesschule am Standort Winkel, wo Kinder mit einer stärkeren kognitiven Beeinträchtigung ihre gesamte Schulzeit vom Kindergarten bis zum Schulabschluss absolvieren können.
- Eine Werkstufe 15plus in Kloten, wo Jugendliche mit einer kognitiven Beeinträchtigung nach Abschluss der obligatorischen Schulpflicht sich der Vorbereitung der Berufswahl widmen können.
- Die Integrative Sonderschulung ISS. Hier werden Schülerinnen und Schüler, die aufgrund ihrer kognitiven Beeinträchtigungen von den Lernzielen der Regelschule befreit sind, aber trotzdem Klassenunterricht in ihren Wohngemeinden besuchen, von Heilpädagoginnen und Heilpädagogen der HPS in ausgewählten Lektionen gefördert und unterstützt.

3.3. Neues Gemeindegesetz

Der Kantonsrat hat am 20. April 2015 ein neues Gemeindegesetz beschlossen, welches per 1. Januar 2018 in Kraft gesetzt worden ist. Das neue Gesetz löst in allen Gemeinden eine Totalrevision der Gemeindeordnung und in allen Zweckverbänden eine Totalrevision der Verbandsstatuten aus. Der Regierungsrat hat den Gemeinden und Zweckverbänden dafür eine Frist bis Ende 2021 eingeräumt.

3.4. Überlegungen und Vorgehen im Zweckverband

Im Zusammenhang mit der Notwendigkeit eine Totalrevision der Verbandsstatuten wurden im Zweckverband Überlegungen angestellt, ob es zur doch eher schwerfälligen Struktur des Zweckverbandes eine Alternative geben könnte. Möglichkeiten dazu gibt es recht viele. Dazu gehören Organisationsformen des Privatrechts wie Verein, Stiftung, gemeinnützige Aktiengesellschaft oder des öffentlichen Rechts wie die Interkommunale Anstalt.

In einer ersten Auslegeordnung wurden die verschiedenen Organisationsformen mit ihren Vor- und Nachteilen einander gegenübergestellt. Rasch war der Delegiertenversammlung klar, dass die öffentlich-rechtliche Organisationsform aufrechterhalten werden sollte. Sie gab anlässlich ihrer Versammlung vom 28. Juni 2017 einer dafür eingesetzten Arbeitsgruppe den Auftrag, die beiden Optionen «Zweckverband» und «IKA» zu vertiefen und für einen Zweckverband den Entwurf für totalrevidierte Statuten sowie für die IKA den Entwurf für einen Anstaltsvertrag auszuarbeiten.



STADT OPFIKON

ANTRAG DES STADTRATES OPFIKON

SITZUNG VOM
SEITE

14. Januar 2020
5 von 10

Die ausgearbeiteten Entwürfe wurden dem kantonalen Gemeindeamt zur Vorprüfung eingereicht, welches dafür auch Experten des Volksschulamtes beizog. Darauf folgte im Zeitraum November 2018 bis Februar 2019 ein Vernehmlassungsverfahren in den Schulgremien aller Verbandsgemeinden. In diesem wurde einerseits die bevorzugte Lösung erfragt und andererseits konnten Änderungen zu Detailbestimmungen in den Entwürfen zu den Verbandsstatuten sowie zum Anstaltsvertrag vorgeschlagen werden. Bereits in der Vernehmlassung wurde deutlich, dass die Verbandsgemeinden mit sehr grosser Mehrheit den Wechsel zu einer IKA bevorzugen würden. Die beantragten Detailänderungen wurden teilweise in die Dokumente eingearbeitet, sodass an der vorentscheidenden Delegiertenversammlung vom 26. Juni 2019 ein kompletter Statutenentwurf für einen Zweckverband einem kompletten Vertragsentwurf für eine Interkommunale Anstalt gegenüberstand. Entsprechend den Rückmeldungen aus der Vernehmlassung haben sich die Delegierten dann mit 31 zu 3 Stimmen für die Weiterverfolgung der Variante «IKA» entschieden und auch den Entwurf für den Anstaltsvertrag genehmigt.

3.5. Gemeinsamkeiten Zweckverband - IKA

Natürlich gibt es Unterschiede zwischen den beiden Varianten «Zweckverband» und «IKA». Auf den ersten Blick überwiegen aber vor allem die Gemeinsamkeiten:

- Bei beiden Organisationsformen handelt es sich um öffentlich-rechtliche Körperschaften.
- Für beide Organisationsformen ist ein eigenständiger Finanzhaushalt vorgesehen.
- In beiden Organisationsformen ist die Rechnungslegung nach dem Standard HRM2 darzustellen, wie dies auch bereits für den heutigen Zweckverband seit Januar 2019 gilt.
- Die Finanzierung der Organisation erfolgt nach den gleichen Grundlagen, was die künftigen Schulgelder sowie die Finanzierung von allfälligen Investitionen betrifft (siehe hierfür auch die nachfolgenden Ausführungen zur künftigen Sonderschulfinanzierung).
- Die Frage der Vermögensbewertung im Übergang auf die finanzielle Eigenständigkeit der neuen Organisation erfolgt nach den gleichen Bewertungsgrundsätzen.
- Für grundlegende Änderungen an den Zweckverbandsstatuten oder dem Anstaltsvertrag braucht es in beiden Fällen die Einstimmigkeit aller Gemeinden. Ebenso ist in beiden Organisationsformen für die Auflösung eine Dreiviertels-Mehrheit der Gemeinden erforderlich.
- Der allfällige Austritt einer Gemeinde aus der künftigen Organisation erfolgt nach den gleichen Regelungen.
- Beide Organisationsformen könnten per 1. Januar 2021 in Kraft treten.



STADT OPFIKON

ANTRAG DES STADTRATES OPFIKON

SITZUNG VOM
SEITE

14. Januar 2020
6 von 10

3.6. Unterschiede Zweckverband - IKA

Wohl der wesentlichste Unterschied zwischen den beiden Organisationsformen liegt darin, dass die Ebene der Stimmberechtigten bei der IKA im Gegensatz zum Zweckverband über keine eigene Kompetenz mehr verfügt. Es gäbe die heutigen Initiativ- und Referendumsrechte nicht mehr, und auch nicht das Recht, über Investitionskredite ab einer gewissen Grössenordnung abstimmen zu können. Es ist dazu allerdings festzuhalten, dass in der langjährigen Geschichte des Zweckverbandes die Initiativ- und Referendumsrechte noch nie benutzt worden sind und auch erst eine einzige Abstimmung stattgefunden hat (2017 über den Ausbau der Tagesschule. Der Ausbau wurde mit einem Ja-Stimmen-Anteil von mehr als 77 Prozent angenommen).

Die Frage des Einbezugs der Ebene der Stimmberechtigten ist unbedingt auch in den Kontext der künftigen Sonderschulfinanzierung zu stellen. Gegenüber heute ändert sich Folgendes:

- Die Schulgelder, welche die Gemeinden für die Sonderschulung zahlen müssen, werden kantonsweit vereinheitlicht.
- Die Gemeinden zahlen das Schulgeld nicht mehr an die Sonderschulen, sondern an den Kanton. Dieser tritt als umfassender Kostenträger gegenüber den Sonderschulen auf.
- Die Staatsbeiträge an die Sonderschulen werden nicht mehr anhand der tatsächlichen Kosten ausgerichtet, sondern pauschalisiert nach Schülerzahlen.
- Die Sonderschulen werden finanziell eigenständig und sind gehalten, aus Überschüssen in den jährlichen Erfolgsrechnungen Rückstellungen zu bilden, um Investitionsvorhaben damit finanzieren zu können. Die Gemeinden werden aus der Verpflichtung zur Mitfinanzierung von Investitionsvorhaben entlassen.

Durch die Vereinheitlichung der Sonderschultaxen bei gleichzeitiger Entlassung der Gemeinden aus der Finanzierung von Investitionsvorhaben wird der wesentliche Anreiz für einzelne Stimmbürger eliminiert, auf die Geschicke des Zweckverbandes Einfluss zu nehmen. Seine Herkunftsgemeinde kann von einem sparsamen Umgang mit den verfügbaren Mitteln nicht mehr profitieren. Im Gegenzug ist sie auch nicht mehr verpflichtet, mit Steuergeldern Vorhaben der Sonderschulen mitzufinanzieren und dafür im schlimmsten Fall den Steuerfuss der eigenen Gemeinde zu erhöhen.

Weil künftig jegliche finanziellen Auswirkungen auf einzelne Stimmbürger fehlen, legitimiert dies, dass Stimmbürger auch nicht mehr in die Investitionsentscheide eingebunden sind und auf den hohen Aufwand, der mit der Durchführung von Volksabstimmungen auf Verbandsebene verbunden ist, verzichtet werden kann. Eine Aufrechterhaltung der heutigen Organisationsform als Zweckverband ist darum schlicht nicht länger notwendig und die schlankere IKA ist vorzuziehen.

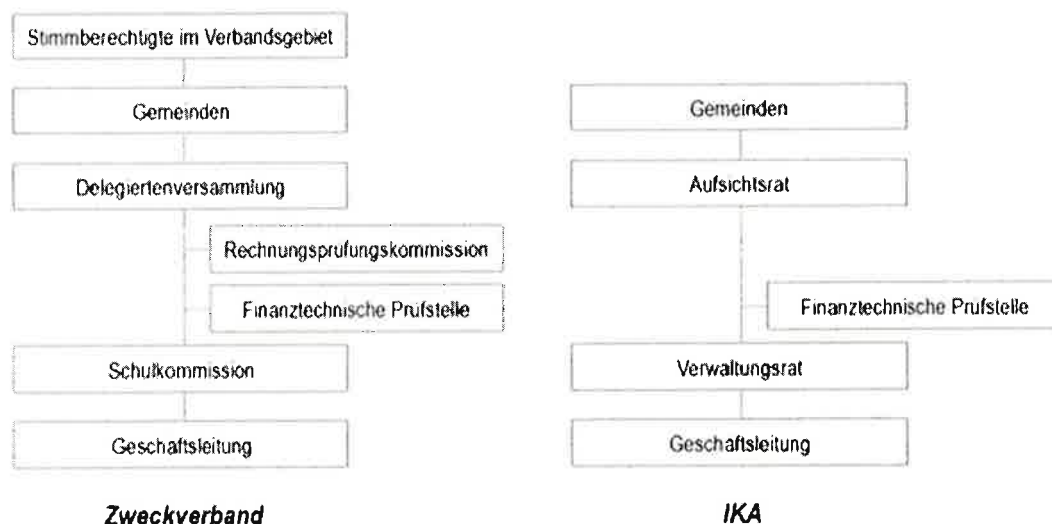


ANTRAG DES STADTRATES OPFIKON

SITZUNG VOM 14. Januar 2020
SEITE 7 von 10

Die Gemeinden wiederum behalten die Fäden auch in einer IKA in der Hand. Sie bilden mit einem Mitglied pro angebrochene 10'000 Einwohner einen Aufsichtsrat, der nicht nur weiterhin über grössere Investitionsprojekte befinden wird, sondern auch über die Rechnung und das Budget der IKA. Im Anstaltsvertrag wurde bewusst darauf verzichtet, die Rechte des Aufsichtsrates in Bezug auf Rechnung und Budget auf ein Informationsrecht zu beschränken. Mit umfassenden Rechten für die politischen Vertretungen aus den Trägergemeinden der zu schaffenden IKA bei gleichzeitigem Verzicht auf die finanziellen Mitbestimmungsrechte einzelner Stimmbürger glauben die Verantwortlichen, die richtige und angemessene Form auf die obig aufgeführten Veränderungen in der kantonalen Sonderschulfinanzierung gefunden zu haben.

Schematisch dargestellt sehen die beiden Organisationsvarianten wie folgt aus:



3.7. Finanzierung der IKA

Im laufenden Betrieb finanziert sich die Schule heute wie künftig im Wesentlichen aus den Schulgeldern der Gemeinden und den kantonalen Staatsbeiträgen. Durch die mit dem kantonalen Gemeindegesetz festgelegte Vermögensfähigkeit werden neu auch die Abschreibungen seitens der Schule vorgenommen und nicht mehr den einzelnen Gemeindebuchhaltungen belastet. Die zu erwartenden Überschüsse aus dem neuen kantonalen Finanzierungssystem werden verwendet, um Rückstellungen für allfällige künftige Investitionsvorhaben zu bilden und um das Darlehen, das mit der Neugründung eingerichtet werden soll, an die heutigen Verbandsgemeinden zurückzuerstatten (siehe dazu auch nachfolgende Ausführungen).

ANTRAG DES STADTRATES OPFIKON

SITZUNG VOM 14. Januar 2020
SEITE 8 von 10

Die Gemeinden übertragen ihre Anteile aus den bisherigen Investitionen in die HPS per 1. Januar 2021 als Dotationskapital an die neue IKA (das wäre auch bei der Aufrechterhaltung des Zweckverbandes der Fall). Die Delegiertenversammlung hat sich diesbezüglich unter den beiden vom Kanton zur Auswahl gestellten Bewertungsmethoden für ein sogenanntes Restatement ohne Aufwertung entschieden. Damit werden die nach bisherigen Abschreibungsregeln in den Gemeindebuchhaltungen vorhandenen Restbuchwerte an die HPS übertragen. Konkret sind das folgende Beträge:

Gemeinde	Betrag	
Bachenbülach	CHF	29'871
Bassersdorf	CHF	101'902
Bülach Primarschule	CHF	139'717
Bülach Sekundarschule	CHF	61'712
Dietlikon	CHF	78'721
Eglisau	CHF	41'268
Embrach Primarschule	CHF	65'772
Embrach Sekundarschule	CHF	23'568
Glattfelden	CHF	42'069
Hochfelden	CHF	12'340
Höri	CHF	18'448
Hüntwangen*	CHF	3'375
Kloten	CHF	202'358
Lufingen	CHF	13'454
Nürensdorf	CHF	53'457
Oberembrach	CHF	8'617
Opfikon	CHF	187'027
Rafz	CHF	36'460
Rorbas/ Freienstein-Teufen	CHF	45'814
Unteres Rafzerfeld*	CHF	16'012
Wallisellen	CHF	175'089
Wasterkingen*	CHF	2'224
Wil*	CHF	6'446
Winkel	CHF	29'666
Total Dotationskapital	CHF	1'395'389

*Weil sich die Gemeinden Hüntwangen, Wasterkingen und Wil erst nach der Gründung des Zweckverbandes HPS zur Schulgemeinde Unteres Rafzerfeld zusammengeschlossen haben und je ein Teil der Investitionen vor und nach der Gründung der Schulgemeinde angefallen sind, entfallen auf alle vier Gemeinden einzelne Anteile des Dotationskapitals.

Sollten einzelne Gemeinden den Übertritt in die IKA ablehnen, so würde sich das Dotationskapital entsprechend verringern und ihr Anteil dem nachfolgenden Darlehen zugeschlagen.



ANTRAG DES STADTRATES OPFIKON

SITZUNG VOM
SEITE

14. Januar 2020
9 von 10

Grundsätzlich gehörten alle Investitionen der Gemeinden in die HPS zum übertragenden Dotationskapital dazu. Um zu berücksichtigen, dass sich der Kanton am jüngsten und grössten Investitionsschritt, nämlich dem Ausbau der Tagesschule, finanziell nicht beteiligt, wurde beschlossen, diese Investition nicht zum Dotationskapital hinzuzuzählen, sondern sie gesondert als Darlehen auszuweisen und über die Jahre soweit möglich an die Gemeinden zurückzuführen. Der Ausbau wurde im Oktober 2019 abgeschlossen. Die Kreditabrechnung darüber wird aber erst im Verlauf des Kalenderjahres 2020 vorliegen. Gemäss Baukredit von insgesamt CHF 10.875 Mio. und unter Abzug der bis Ende 2020 anfallenden Abschreibungen würde sich das Darlehen aber wie folgt auf die Verbandsgemeinden verteilen:

Gemeinde	Betrag	
Bachenbülach	CHF	182'553
Bassersdorf	CHF	799'437
Bülach Primarschule	CHF	877'363
Bülach Sekundarschule	CHF	789'000
Dietlikon	CHF	522'599
Eglisau	CHF	356'290
Embrach Primarschule	CHF	412'117
Embrach Sekundarschule	CHF	301'119
Glattfelden	CHF	348'884
Hochfelden	CHF	88'037
Höri	CHF	121'013
Kloten	CHF	1'316'431
Lufingen	CHF	99'059
Nürensdorf	CHF	386'258
Oberembrach	CHF	48'045
Opfikon	CHF	1'346'883
Rafz	CHF	303'760
Rorbas/ Freienstein-Teufen	CHF	354'837
Unteres Rafzerfeld	CHF	203'822
Wallisellen	CHF	1'096'899
Winkel	CHF	196'319
Total Darlehen	CHF	10'150'725

Die Rückzahlungsfrist wurde auf 33 Jahre festgesetzt, was dem Abschreibungssatz im Rechnungslegungsmodell HRM2 für Hochbauten entspricht. Diese Frist gilt auch für Gemeinden, die einer IKA allenfalls nicht beitreten würden, damit kein finanzieller Anreiz entsteht, auf das weitere Mittragen der heutigen gemeinschaftlichen Lösung zu verzichten.



ANTRAG DES STADTRATES OPFIKON

SITZUNG VOM 14. Januar 2020
SEITE 10 von 10

3.8. Weiteres Vorgehen

Kommt die Umwandlung des Zweckverbandes per Ende 2020 mit einer Überführung in eine IKA per Anfang 2021 zustande, so geht es für alle zustimmenden Gemeinden nahtlos weiter. Die HPS kümmert sich im Anschluss an die Volksabstimmung vom 27. September 2020 um die Durchführung des regierungsrätlichen Genehmigungsverfahrens, damit die IKA pünktlich auf den 1. Januar 2021 starten kann. Diejenigen Gemeinden, welche der IKA nicht beitreten wollen, müssten für die betroffenen Schüler und Schülerinnen auf Anfang 2021 (oder spätestens auf Beginn des Schuljahres 2021/22) eine eigene Schullösung finden.

Sollten mehr als fünf Gemeinden die Umwandlung des Zweckverbandes ablehnen, so kann dieser nach den noch gültigen Statuten nicht umgewandelt werden. Erforderlich wäre, dass mindestens $\frac{3}{4}$ der heute 21 Gemeinden der Umwandlung zustimmen. Damit kommt auch keine IKA als Nachfolge-Organisation zustande. Der Zweckverband wäre somit gezwungen, eine zweite Abstimmung über revidierte Verbandsstatuten durchzuführen.

4. Antrag

Dem Gemeinderat wird beantragt, zuhanden der Urnenabstimmung der Umwandlung des Zweckverbandes Heilpädagogische Schule Bezirk Bülach in eine Interkommunale Anstalt zuzustimmen.

NAMENS DES STADTRATES

Präsident:

Stadtschreiber:



Paul Remund



Willi Bleiker

